

ZIELE & SPIELREGELN

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokal-Forum“.
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 86381 Krumbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung zeitgemäßer

politischer Bildung im Landkreis Günzburg und anliegenden Randregionen mit besonderem Augenmerk auf breiter Teilhabe und einem inklusiven bürgerjournalistischen Ansatz zur Förderung...

- ...des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)
- ...des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- ...internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Webseite zur Veröffentlichung der erarbeiteten medialen Beiträge.

(3) Der Verein bemüht sich um Austausch, Begegnung und Diskussion unter den Bürgern der Region und führt zu diesem Zweck geeignete Veranstaltungen durch, beispielsweise Podiumsdiskussionen, World-Cafes, Projektstage an Schulen etc.

(4) Der Verein produziert und veröffentlicht Publikationen, deren Inhalt sich mit dem Vereinszweck deckt, beispielsweise eine politische Debattenschrift oder eine Poetry Slam Anthologie.

(5) Der Verein nutzt zur Verfolgung seiner Ziele auch kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Foto-Workshops, Live-Musik etc.

(6) Der Verein legt Wert auf eine

breite Einbindung aller Bürger, insbesondere Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund etc.

(7) Der Verein erfüllt seine Zwecke im Zeichen der Toleranz, auf der Grundlage weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Neutralität und in Wahrnehmung bürgerschaftlicher Verantwortung für das Gemeinwesen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, sofern sie den Zweck des Vereins befürworten.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet;

(a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust ihrer Geschäftsfähigkeit;

(b) bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit;

(c) durch Austritt oder

(d) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Ein Ausschluss ist auch aus wichtigem Grund zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen den Geist politischer und religiöser Toleranz verstößt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstiger Vereinsverordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zweck hier eine Beitragsordnung zu erlassen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem/der Schatzmeister/in
d) bis zu vier Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Neubestimmung im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied während seiner/ihrer Amtszeit aus, so bleibt sein/ihr Platz so lange nicht besetzt, bis die Mitgliederversammlung ein Mitglied dazu bestimmt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis außerdem eine/n Schriftführer/in. Vor dessen Wahl wird das Amt des/der Schriftführer/in von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Personen gemäß Abs. 1 a-d. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis besteht zuvor die Pflicht zur Abstimmung mindestens zweier dieser Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 5.;

- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Ausübung des grundsätzlichen Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern;

(5) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörden verlangt werden.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Erste oder Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den/die Erste Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitende/n Vorsitzende/n den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einer schriftli-

chen Beschlussfassung und einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(2) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und abberufen. Der/die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte. Das Amt des/der Geschäftsführer/in kann hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgestaltet sein.

(3) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann ihnen Auslagenersatz gegen Nachweis gewährt werden.

(4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(5) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur betroffenen Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(6) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Weitere Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

(3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 10 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen sowie eine Bekanntgabe etwaiger Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter zu erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeits- und Haushaltsplans und des Jahresberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (Höhe und Fälligkeit);
- Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung sowie Auflösung des Vereins;
- in allen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine

Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Sitzungen gefasst. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Wege fernmündlicher oder schriftlicher (Brief, E-mail) Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszwecks und der Satzung sowie Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderung und Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Jedes in einer Sitzung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten und die Protokolle darüber von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Protokolle sind für mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

(8) Der Inhalt der Beschlussvorlage ist den Mitgliedern im genauen Wortlaut mitzuteilen. Vom Absenden der Beschlussvorlage an (Poststempel) haben die Mitglieder eine Woche Zeit, ihre Stimme abzuge-

ben. Nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.

(9) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den KULT e.V. und das Dominikus-Ringeisenwerk Ursberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 29.10.2019 und geändert durch Vorstandsbeschluss vom 11.12. in den Paragraphen 3 und 12.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.

(1) Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung, den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenanzahl beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst